

TOP 3: Entwurf eines Landesgesetzes über Ausgleichsleistungen bei Preisermäßigungen im Ausbildungsverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs

- Vorlage des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 13. Juni 2025 -

Zweite Beratung im Ministerrat

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes über Ausgleichsleistungen bei Preisermäßigungen im Ausbildungsverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs.

Erläuterungen:

Nach Außerkrafttreten des Landesgesetzes über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (AVerkAusglG) vom 19. August 2014 zum 31. Dezember 2023 sowie Auslaufen der zugehörigen Rechtsverordnung zum 31. Dezember 2024 wurde der Neuerlass eines Landesgesetzes zur Ersetzung des § 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Landesrecht notwendig. Das Landesgesetz soll mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die Notwendigkeit eines Neuerlasses ist nicht nur durch das Außerkrafttreten des bisherigen Landesgesetzes bedingt, sondern auch durch die Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023. Hierdurch sinkt der Ausgleichsbetrag nach der Ausgleichssystematik des bisherigen Landesgesetzes. Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Ziel verfolgt, die Aufgabenträger mit den notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten, um den Verkehrsunternehmen Preisermäßigungen im Ausbildungsverkehr im Rahmen der Verkehrsbestellung gewährleisten zu können. Soweit die Mittel nicht für den Ausgleich für die Preisermäßigungen im Ausbildungsverkehr benötigt werden, sind sie nun nach diesem Gesetz vom jeweiligen Aufgabenträger zur Finanzierung für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), die sich auf das Angebot, die Tarife einschließlich Gemeinschaftstarife, die Digitalisierung und das Datenmanagement, den Vertrieb oder die Qualität des ÖPNV beziehen, zu verwenden. Dies folgt daraus, dass sie in großem Umfang der Beförderung von Personen im Ausbildungsverkehr dienen. Dabei wird insbesondere unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten angestrebt, die Ausgleichsmittel künftig nicht den Verkehrsunternehmen,

sondern den Aufgabenträgern zur Finanzierung des ÖPNV zur Verfügung zu stellen. Das Gesetz etabliert nun auch abseits der Einführung, der Abschaffung oder der Veränderungen von Tarifprodukten einen zukunftsfähigen Mechanismus für die Ausgleichsleistungen und damit verbundene Finanzierung des ÖPNV.